

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

- gilt für Kinder, die ab dem 01.01.2013 geboren bzw.

mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen sind -

Grundsätzliche Informationen zum Elterngeld

A Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.
- e) ein zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes in Höhe von 250.000 Euro für Alleinerziehende oder 500.000 Euro für beide Elterngeldberechtigte nicht übersteigt.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen,
- Antragsteller, die ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners* in den Haushalt aufgenommen haben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

In besonderen Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern) haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner* Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, sofern die berechtigte Person nach dem Einkommensteuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Hat der andere Elternteil oder eine andere Person ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, darf das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen.

Entsandte, Entwicklungshelfer und Missionare können einen Anspruch auf Elterngeld begründen.

Für EU/EWR-Angehörige sowie Angehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige gelten die o.g. Vorschriften analog, sofern sie ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder in Deutschland in einem mehr als geringfügigem Beschäftigungsverhältnis stehen. Andere Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Elterngeld.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat. Bei längeren Aufenthalten im Ausland ist ein Wohnsitz in Deutschland nur dann gegeben, wenn eine Wohnung für die Familie vorhanden ist, die beibehalten wird und regelmäßig benutzt werden kann. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs- oder Studienaufenthalte erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Besteht in Deutschland ein Wohnsitz und ein Elternteil hat ein Arbeitsverhältnis in einem EU/EWR-Staat, so ist der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ggf. ist der EU-Staat für die Zahlung einer Familienleistung zuständig, in dem ein Arbeitsverhältnis besteht.

Das Elterngeld wird im Regelfall nur für eigene Kinder gezahlt. Ein Kind ist stets das eigene Kind der Frau, die es geboren hat. Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Als eigene Kinder gelten auch adoptierte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich das Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Als Nachweis gilt die Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates des Kindes 30 Stunden nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder wenn als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen zum Beginn des Leistungszeitraumes und somit zu Beginn des jeweiligen Lebensmonates des Kindes vorliegen. Ein tageweiser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nicht.

Eine **Ausnahme** hiervon bildet das Ausüben einer Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird immer die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im jeweiligen Lebensmonat des Kindes ermittelt. Liegt diese unter 30 Wochenstunden, besteht in diesem gesamten Lebensmonat ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Einkünfte, die ggf. auch noch tageweise aus einer vollen Erwerbstätigkeit erzielt wurden, werden bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Liegt die durchschnittliche wöchentliche Erwerbstätigkeit über 30 Stunden, besteht in diesem Lebensmonat kein Anspruch auf Elterngeld. (Bitte Ausführungen unter D. 6 beachten!)

Für **Adoptivkinder** tritt anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Inobhutnahme und anstelle des Lebensjahres das Jahr nach der Adoption bzw. nach der Aufnahme in den Haushalt.

*Lebenspartnerschaften = gleichgeschlechtliche Partnerschaften

B Ermittlung des Bemessungszeitraumes

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sind die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich.

Bei der Ermittlung des Zwölf-Monatszeitraumes bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder eine schwangerschaftsbedingte Einkommensminderung eingetreten ist. Ebenso bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wurde, wenn dadurch Einkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Der Zwölf-Monatszeitraum verschiebt sich dann um die Anzahl der entsprechenden Monate. Sofern durch das Verschieben dann Kalendermonate ohne Einkommen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen und dieses sich für Sie nachteilig auswirkt, können Sie auf das Verschieben dieser Kalendermonate schriftlich verzichten.

Haben Sie zusätzlich zu dem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit entweder im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten steuerlich abgeschlossenen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbständiger Arbeit erzielt, gilt für die nichtselbständige Erwerbstätigkeit der Bemessungszeitraum, der für die selbständige Erwerbstätigkeit gilt (i.d.R. Kalenderjahr vor der Geburt oder auf Antrag ein entsprechendes Kalenderjahr zuvor - siehe Abschnitt B der Anlage 1). Bitte beachten Sie, dass eine Photovoltaikanlage zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und damit zu den selbständigen Einkünften zählt.

Entgeltersatzleistungen, die vor der Geburt des Kindes bezogen wurden, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Sie führen nicht zu einer Verschiebung und mindern somit das durchschnittliche monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt.

Der Elterngeldberechnung werden steuerpflichtige Einkünfte, die als laufende Leistungen bezogen werden, zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt werden Einkünfte, die nicht im Inland und nicht innerhalb eines EU/EWR-Staates versteuert werden. Zu den steuerpflichtigen Einkünften zählen auch pauschal versteuerte Einkünfte sowie solche, die im Rahmen einer Berufsausbildung erzielt werden. Steuerfreie Einkünfte sowie Einkünfte, die lohnsteuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden (Sonderzuwendungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, einmalige Leistungsprämien Tantiemen etc.), sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen (i.d.R. ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt). Sofern in diesem Zeitraum Mutterschaftsgeld oder Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde oder eine Einkommensminderung aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder aufgrund des Ausübens von Wehr- oder Zivildienst eingetreten ist, werden **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume vor diesem Ereignis zugrunde gelegt. Nachzuweisen ist der Gewinn mit dem jeweils maßgeblichen Steuerbescheid.

C Dauer der Zahlung

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats des Kindes (außer bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über 30 Wochenstunden).

Ein **Elternteil** kann für mindestens zwei und längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats sind gestattet) ausübt. Ein Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn bei mindestens einem Elternteil während des Bezuges von Elterngeld für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Ist z.B. nur ein Elternteil im maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, können die Eltern nur dann für insgesamt 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn bei diesem Elternteil für zwei Monate eine Einkommensminderung eintritt.

Monate, in denen ein Elternteil Leistungen bezieht, die in vollem Umfang anzurechnen sind (wie z.B. Mutterschaftsgeld oder ausländische Familienleistungen - **siehe D. 7**), gelten als Monate, in denen dieser Elternteil Elterngeld bezieht. Dies ist auch dann der Fall, wenn anzurechnende Leistungen nur an einzelnen Tagen eines Lebensmonates des Kindes bezogen werden. Auch dann handelt es sich um Monate, in denen dieser Elternteil Elterngeld bezogen hat.

Beispiel: Kind ist geboren am 10.05.2013

Kindesmutter bezieht Mutterschaftsgeld nach der Geburt vom 10.05.2013 bis zum 15.07.2013

Die Kindesmutter hat aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld in drei Lebensmonaten bereits für drei volle Monate Elterngeld bezogen. Bei einem Gesamtanspruch von 14 Monaten Elterngeld stehen dem Kindesvater als alleinigem Antragsteller noch 11 Monate Elterngeld zu.

Bei einem Gesamtanspruch von 12 Monaten stehen diesem nur noch 9 Monate Elterngeld zu.

Eltern können die 12 oder 14 Monatsbeträge, auf die sie insgesamt Anspruch haben, nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** beanspruchen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- a) nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge - zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- b) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums (z.B. sieben Monate).

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger **Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich)
- vor der Geburt erwerbstätig waren, und während des Bezugs des Elterngeldes eine Minderung des Erwerbseinkommens **von mindestens zwei Monaten** eintritt und
- der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Jeder Antragsteller stellt einen eigenen Antrag auf Zahlung von Elterngeld. In diesem Antrag muss er sich entscheiden, für welche Lebensmonate des Kindes Elterngeld bezogen werden soll. Eine Änderung dieser Entscheidung ist möglich, sofern die bereits beantragten Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt sind. Der Antrag kann maximal drei Monate rückwirkend gestellt werden.

Auf Antrag kann das zustehende Elterngeld für den doppelten Zeitraum ausgezahlt werden. Das monatliche Elterngeld vermindert sich dann um die Hälfte. Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

D Höhe des Elterngeldes und Berechnung

D. 1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

D.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurden vor Geburt des Kindes Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67%** des maßgeblichen **Elterngeld-Netto-Einkommens** gezahlt. Liegt das ermittelte durchschnittliche Elterngeld-Netto-Einkommen unter 1.000 € erhöht sich der Prozentsatz von 67 % bis auf maximal 100 %. Sofern es über dem Betrag von 1.200 € liegt, verringert sich der Prozentsatz von 67% auf bis zu 65% (siehe D. 3). Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann das Elterngeld bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich gezahlt werden, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist bzw. keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt. Der Mindestbetrag beträgt beim Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen 300 € monatlich.

Zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zählen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

1. Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der monatliche steuerpflichtige laufende Bruttolohn aus dem maßgeblichen Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt. Einmalzahlungen sowie steuerfreie Einkommensbestandteile bleiben hierbei unberücksichtigt. Hiervon abgezogen wird jeweils 1/12 des Werbungskostenpauschbetrages, der am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültig war. Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Merkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die im letzten Monat des Bemessungszeitraumes vorgelegen haben, ermittelt und abgezogen. Hat sich ein Abzugsmerkmal im Bemessungszeitraum geändert, gilt das Abzugsmerkmal, welches in den überwiegenden Monaten gegolten hat. (*siehe Steuerermittlung*)

Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war. (*siehe Ermittlung der Sozialabgaben*)

Hat die berechnete Person entweder im Zwölf-Monatszeitraum oder im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum Einkommen aus selbständiger Arbeit erzielt, gilt als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit nicht der Zwölf-Monatszeitraum vor der Geburt sondern der Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt wird (siehe 2.).

2. Ermittlung des „Elterngeld-Netto-Einkommens“ beim Bezug von ausschließlich Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Berücksichtigt wird der Gewinn aus dem Gewinnermittlungszeitraum, der dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegen hat. In der Regel ist dies das Kalenderjahr vor der Geburt oder auf Antrag das Jahr zuvor (siehe Pkt. B). Steuern werden pauschaliert, unter Berücksichtigung von bestimmten Abzugsmerkmalen (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge), die dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind, ermittelt und abgezogen (*siehe Steuerermittlung*). Abzüge für Sozialabgaben werden ebenfalls pauschaliert ermittelt und abgezogen, sofern die berechnete Person in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert war. (*siehe Ermittlung der Abzüge von Sozialabgaben*)

Steuerermittlung

Steuerermittlung = Ermittlung von Steuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern

Die Ermittlung der Steuern erfolgt pauschaliert auf der Grundlage des am 01.01. des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gültigen Programmablaufplanes (PAP) gem. § 39b Abs. 6 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsmerkmale wie z. B. der Kinderfreibeträge, der Steuerklasse und der Vorsorgepauschale.

Beim Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit werden diese Abzugsmerkmale den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entnommen. Hierbei sind die Angaben aus dem letzten Monat des Bemessungszeitraumes maßgeblich. Sofern sich diese geändert haben, gelten die Abzugsmerkmale, die überwiegend im Bemessungszeitraum vorgelegen haben.

Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit gelten die Angaben aus dem maßgeblichen Einkommensteuerbescheid. Hier wird die Steuerklasse 4 zugrunde gelegt.

Kirchensteuern werden einheitlich in Höhe von 8% der ermittelten Einkommensteuer errechnet, sofern die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist.

Die Steuerermittlung erfolgt einheitlich für Einkommen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit.

Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben

Berücksichtigt werden nur Abgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Einrichtungen (z.B. Versorgungswerk).

Folgende pauschalierte Abzüge werden vorgenommen:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung oder eine vergleichbare Einrichtung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Der Abzug erfolgt nur dann, wenn die berechnete Person in dem betreffenden Zweig der Sozialversicherung versicherungspflichtig ist, dann allerdings einheitlich für alle zu berücksichtigenden Einkunftsarten (nichtselbständige und selbständige Arbeit).

D.3

1. Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes **geringer als 1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz von 67% angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

2. Elterngeld bei Einkommen über 1.200 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches durchschnittliches Elterngeld-Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes höher als 1.200 Euro war, wird der Prozentsatz von 67% gemindert. Der Prozentsatz sinkt dann für jeden 2. Euro, der den Betrag von 1.200 € übersteigt, um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 65%. Beispielsweise wird der Prozentsatz bei einem durchschnittlichen Einkommen von 1.230 € von 67% auf 65,5% abgesenkt. Ab einem durchschnittlichen Einkommen von 1.240 € beträgt der Prozentsatz jeweils 65%.

D.4 *Elterngeld bei kurzer Geburtenfolge*

Bei Antragstellern, die mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben, erhöht sich das zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro. Hierbei muss es sich um eigene, adoptierte oder um Kinder des Ehepartners, mit dem der/die Berechnete in einem Haushalt lebt, handeln. Für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden oder für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. Bei behinderten Kindern beträgt die Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In diesem Fall legen Sie dem Antrag bitte eine Kopie des Bescheides über die Feststellung der Behinderteneigenschaft nach dem Sozialgesetzbuch IX bei. Der Anspruch auf den Erhöhungsbetrag endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

D.5 *Elterngeld bei Mehrlingsgeburten*

Bei Mehrlingsgeburten besteht für jedes Kind ein gesonderter Anspruch auf Elterngeld.

Beansprucht ein Elternteil für alle Mehrlingskinder das Elterngeld, so wird das Elterngeld des älteren Kindes auf den Elterngeldanspruch des jüngeren Kindes angerechnet. Hierbei bleibt der Betrag von 300 € pro Monat anrechnungsfrei, so dass für das zweite und jedes weitere Kind in jedem Fall ein Anspruch in Höhe von 300 € pro Monat besteht. Zusätzlich zu diesem Elterngeldanspruch wird für jeden weiteren Mehrling ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 € pro Lebensmonat gezahlt.

Beispiel: Elterngeldanspruch bei Zwillingen

Kind 1 = 900 € Elterngeld + 300 € Mehrlingszuschlag = **1200 €**

Kind 2 = 900 € Elterngeld; durch Anrechnung von Elterngeld für Kind 1 auf Elterngeld für Kind 2 bleiben für Kind 2 noch 300 € Elterngeld + 300 € Mehrlingszuschlag = Anspruch für Kind 2 = **600 €**

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass jeder Elternteil für ein Kind Elterngeld beanspruchen kann.

Achtung:

Auf das Elterngeld anzurechnende Leistungen, die der Kindesmutter für die Zeit des Beschäftigungsverbotes zustehen (z.B. Mutterschaftsgeld), werden auf den Elterngeldanspruch der Kindesmutter für jedes Mehrlingskind angerechnet. Für den Kindesvater gelten diese Monate als verbrauchte Elterngeldmonate.

D.6 *Elterngeld bei gleichzeitigem Ausüben einer zulässigen Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges bzw. bei Gewinnerzielung*

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Elterngeld-Netto-Einkommens (höchstens jedoch 2.770 Euro monatlich) und des im Bezugszeitraum erzielten durchschnittlichen Elterngeld-(Netto)-Erwerbseinkommens aus der zulässigen Erwerbstätigkeit errechnet. Die im Bemessungszeitraum zugrunde gelegten Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum. Dies gilt auch, wenn Gewinn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt wird.

Die Erwerbstätigkeit schließt den Bezug von Elterngeld nicht aus, wenn die Wochenstundenarbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonates 30 Stunden nicht überschreitet (siehe Ausführungen unter A). Wird an einzelnen Tagen im Lebensmonat eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder Jahresurlaub in Anspruch genommen und somit Einkommen in diesem Lebensmonat des Kindes erzielt, so ist dieses Einkommen im Rahmen der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen, es sei denn, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit liegt über 30 Stunden, in diesem Fall entfällt der Anspruch auf Zahlung von Elterngeld in diesem Lebensmonat.

Wichtiger Hinweis:

Eltern, die das Elterngeld nicht bereits ab Geburt des Kindes, sondern **ab einem späteren Zeitpunkt beziehen möchten**, achten bitte darauf, dass die Elternzeit möglichst immer mit **dem Beginn des Lebensmonats des Kindes beginnt** und erst **zum Ende eines Lebensmonats beendet** wird. Ist das Kind an einem 10. des Monats geboren, sollte die Elternzeit an einem 10. des Monats begonnen und am 9. eines Monats (zum Ende eines Lebensmonats) beendet werden. Nur so kann eine Anrechnung von Erwerbseinkommen vermieden werden.

D. 7 *Anrechnung von Leistungen*

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das Elterngeld **angerechnet**. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse**, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit die Zahlung von Elterngeld aus.

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **Entgeltersatzleistung oder Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** (ausgenommen Hinterbliebenenrenten wie Witwen- und Waisenrenten) bezieht, wird diese Leistung auf das den 300 Euro übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jedes weitere Kind.

Falls Sie sich für die Verlängerungsoption entscheiden (siehe C letzter Absatz), beträgt der anrechnungsfreie Betrag 150 Euro pro Monat.

Entgeltersatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, sind **z.B.** Mutterschaftsleistungen vor und nach der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose, Arbeitslosenbeihilfe, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsbeihilfe, Verletztengeld, Verletztenrente, Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Verdienstauffallentschädigung, Existenzgründungszuschuss, vergleichbare ausländische Leistungen sowie vergleichbare Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen.